

liche Beneficien und Dispensationen bei Ehe- sachen betreffen“, tritt an die Stelle des Bleisiegels ein auf dem Pergamente selbst roth aus- zudrückendes neues Siegel, welches die von dem Namen des regierenden Papstes ringförmig um- gegebenen Bilder Petri und Pauli zeigt. Die oben in Anführungszeichen mitgetheilten Stellen geben zugleich an, in welchen Fällen überhaupt noch Bullen (und nicht bloße Breven) zur Verwen- dung kommen. Auch die früher üblichen Schrift- züge (s. u.) sind durch die Anordnungen Papst Leo's geändert, indem an die Stelle derselben die gewöhnliche lateinische Currentschrift gesetzt wurde.

V. Päpstliche Breven. In Folge vor- setzender Bestimmungen nähert sich nunmehr die Ausstellungsweise der gewöhnlichen Bullen im Allgemeinen nicht unbedeutend derjenigen der päpstlichen Breven. Die Breven haben sich seit dem 15. Jahrhundert etwa aus den verschiedenen Formen päpstlicher Urkunden, welche neben den feierlichen Bullen (s. u. VII. a. Privilegia et literae) vorhanden waren, herausgebildet. Der Kanzleiverkehr wurde durch die Einführung der Breven erleichtert. Es sind keineswegs immer minder wichtige Sachen, in denen sie gebraucht werden. (Man vgl. über die Fälle ihrer Ver- wendung die Constitution Benedict's XIV. Gra- vissimum vom 26. Nov. 1745.) Das Breve ist dem Aeußeren nach ein einfaches, mehr breites als hohes, dünnes und weißes Pergamentblatt, das mit gewöhnlicher Currentschrift in lateini- scher Sprache beschrieben wird. Es trägt den in rothem Wachs auf dem Pergament ausgebrückten päpstlichen Stempel des Fischerringes (Petrus das Netz einziehend, und darüber den Namen des Papstes). Als ständige Eigenthümlichkeit er- scheint beim Breve über der ersten Zeile der Name des Papstes: LEO PP. XIII., worauf der Text beginnt: Dilecto fili (oder die entsprechende ähnl- iche Anrede), Salutem et apostolicam benedi- ctionem. Wie bei den Bullen, so kann sich auch hier je nach dem Inhalte der Zusatz finden: In perpetuum oder ad perpetuam (aeternam) rei memoriam, welcher in Ermangelung eines Abres- saten einfach an die Spitze des Textes tritt. Da- tirung und Unterschrift lauten in neuerer Zeit con- stant nach folgendem, dem Verfasser dieses Artikels vorliegenden Muster eines Breves Pius' IX.: Datum Romae apud S. Petrum sub annulo piscatoris die III. Aprilis MDCCCLXVIII, Pontificatus nostri anno vigesimo secundo. N. Cardinalis Paracciani-Clarelli. Letzterer Name ist eigenhändig von dem Cardinal als Se- cretär der Breven gezeichnet.

VI. Bullenfälschungen. Obschon der heilige Stuhl strenge Strafen gegen die Fälscher päpstlicher Bullen aufstellte, traten dennoch, be- sonders im Mittelalter, theils zur Vertretung wirklicher Rechte, theils zur Behauptung unrechtmäßiger Ansprüche fabricirte Bullen in ziemlicher Anzahl auf. Alexander III. stellte gewisse Re- geln fest, wonach die Fälschung erkannt werden

sollte. Innocenz III., welcher ein energisches Ge- bot zur Vertilgung aller vorhandenen unächt- en Bullen erließ (Regist. lib. 1. Ep. 235; Migne PP. lat. CCXIV, 202), erweiterte und ergänzte diese Kriterien (Lib. 1. Ep. 349; Migne 322, cf. Decretal. Lib. 5. tit. 20 De crimine falsi). Die von den Maurinern angebahnten kritischen Studien sahen sich von selber auch auf den Weg der päpstlichen Diplomatie des Mittelalters ge- wiesen. Besonders von Mabillon und den Ver- fassern des Nouveau Traité de Diplomatie (Tit. I. bei Lit.) wurde viel zur Feststellung der genaueren Merkmale mittelalterlicher Bullen und zur Ausschcheidung der unächt- en geistet. Es wurde z. B., was die Ausdrucksweisen in den Bullen anbelangt, festgestellt, daß solche ein- fach- hin als falsch zu gelten hätten, in welchen nach dem 12. Jahrhundert noch einem Bischof der Titel sanctissimus, oder nach dem 13. der Titel dilectus, dilectissimus beigelegt wird; ferner diejenigen, worin vor dem siebenten Jahrhundert der Papst sich Summus pontifex oder Pontifex universalis, oder nach dem elften Jahrhundert bloß Episcopus urbis Romae, oder nach der Mitte des 12. Apostolicus nennt, u. s. f. Un- sicherer sind manche von den Maurinern ange- gebenen Erkennungszeichen, welche der Datirungs- art oder äußeren Umständen entnommen sind. Die neuere päpstliche Diplomatie, die in sehr strebsamer Entwicklung begriffen ist, läßt bestän- dig von Neuem erkennen, daß die Kanzleigewohn- heiten jedes einzelnen Papstes noch viel genauer als bisher zu untersuchen sind, damit man zu Regeln von durchschlagender Sicherheit gelange. Sie sieht sich jedoch bei ihrer Aufgabe gegen früher viel ungünstiger gestellt, insofern viele Originalien, welche bis zum vorigen Jahrhun- dert in den Kloster- und Kirchenbibliotheken aufbewahrt lagen, in Folge der französischen Revolution und der auf sie folgenden Kriege zerstört worden sind. Die Zahl dieser unter- gegangenen Schätze ist unberechenbar groß; die betreffenden Pergamente gingen von der rö- mischen Curie zur Zeit täglich und zwar oft zu Duzenden in alle Gegenden der Welt hinaus, um der mittelalterlichen Welt Gesetze zu verkün- den, ihr die Gnaden, den Rechtsschutz, die Ent- scheidungen und die Belehren der Kirche zu vermitteln. Potthast führt in seinen Papstregesten für die Zeit von 1198—1304 allein 26 662 be- kannt gewordene Bullen an (s. d. Art. Archiv des heiligen Stuhles).

VII. Die Bullen des Mittelalters nach ihrer diplomatischen Seite. Die nothwendigsten Bemerkungen über Form und Beschaffenheit dieser Bullen lassen sich am besten an die Betrachtung eines bestimmten Exemplars, das durch Vervielfältigung zugänglich ist, an- knüpfen. Es sei hierzu die in Siedels Monu- menta graphica medii photographisch in voller Größe wiedergegebene Bulle Innocenz' III. für das Wiener Schottenkloster vom 11. April 1208 (Potthast, Reg. Rom. Pontif. nr. 3365)